

Denkmal- oder Ensemble-Schutz ?

am Schlosshotel Kassel (Paul Bode, Baujahr 1955)

Der Architektursalon hat sich – veranlasst durch verschiedene Berichte in den Medien über den beabsichtigten Abriss des Schlosshotels - an den Oberbürgermeister der Stadt Kassel, Herrn Bertram Hilgen, gewandt¹ mit der Bitte, „sich dem drohenden Abriss entgegenzustellen“. Im Antwortbrief² des OB wird dazu ausgeführt: „Das Kasseler Schlosshotel wurde wegen der in der Vergangenheit vorgenommenen Überformung von dem Landeskonservator Prof. Dr. Gerd Weiß aus dem Denkmalschutz entlassen.“

Darauf Bezug nehmend wäre zunächst zu fragen, wie diese „Überformungen“ möglich waren, wo doch der Denkmalschutz damals noch bestanden hat. Man kann dies wieder einmal nur als Zeichen der Machtlosigkeit des Denkmalschutzes deuten: Erst werden Änderungen vorgenommen und dann wird erklärt, dass genau diese Änderungen zum Verlust des Denkmalschutzes geführt haben.

Des weiteren ist zu fragen, wie unter diesen Bedingungen das gestalterisch wertvolle und für die Nachkriegsmoderne wichtige Gebäude von Paul Bode gerettet werden kann. Ingrid Lübke gab den Anstoß, über „Ensemble-Schutz“ nachzudenken. Dazu fragten wir Christian Presche, der wie folgt geantwortet hat:

Christian Presche:

Ensemble-Schutz halte ich hier für schwierig, und im Grunde besteht er für Wilhelmshöhe ja bereits. Ich möchte deshalb kurz auf die rechtliche Situation eingehen, wobei das Hessische Denkmalschutzgesetz zwei Kategorien von Denkmälern unterscheidet:

§2 (1) HDSchG: Schutzwürdige Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

§2 (2) HDSchG: Kulturdenkmäler sind ferner

- 1. Straßen, Platz- und Ortsbilder einschließlich der mit ihnen verbundenen Pflanzen, Frei- und Wasserflächen, an deren Erhaltung insgesamt aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (Gesamtanlagen). Nicht erforderlich ist, dass jeder einzelne Teil der Gesamtanlage ein Kulturdenkmal darstellt.*
- 2. Bodendenkmäler (§19).*

Das heißt, dass auch in einer Gesamtanlage Gebäude abgerissen oder verändert werden können, wenn sie selbst kein Kulturdenkmal und für das Gesamtbild und den Wert der Gesamtanlage nicht entscheidend sind. Bei einem Neubau muss nur darauf geachtet werden, dass er sich in die städtebaulichen (ggf. auch architektonischen) Strukturen einfügt. Diese Konsequenzen sind natürlich weitreichender, wenn in einer Gesamtanlage auch die künstlerische Gesamtgestaltung eine Rolle spielt und es auf das äußere Erscheinungsbild jedes einzelnen Elements ankommt (Baugruppen, Siedlungen etc.).

Bezieht man das nun auf unseren Fall, so steht das Schlosshotel bereits innerhalb einer Gesamtanlage oder einer Sachgesamtheit. Sachgesamtheit bedeutet, dass der Park mit seinen Bauten insgesamt ein Kulturdenkmal wäre. Ich weiß nicht, wie es in Wilhelmshöhe definiert ist, bzw. was in welchen räumlichen Grenzen gilt. Aber auch hier kommt es darauf an, was für die jeweilige Sachgesamtheit als wesentlich definiert wird. Da der

¹ Schreiben vom 21.10.2007

² Schreiben vom 12.11.2007; ein Schreiben von Bürgermeister Thomas-Erik Junge (gleichen Inhalts) ging am 13.12.2007 ein

Schwerpunkt in Wilhelmshöhe jedoch auf die historische Parkgestaltung gelegt wird, fällt - je nach Auslegung - das Schlosshotel dabei durch das Raster.

Es könnte also tatsächlich nur eine Ausweisung als (einzelnes) Kulturdenkmal weiterhelfen. Angesichts der Veränderungen an der Substanz fallen die künstlerischen Aspekte zwar zu einem Teil heraus, aber die städtebaulichen bleiben, eventuell auch geschichtliche Gründe. Denn charakteristisch und bedeutend ist ja gerade auch die Einpassung in das Parkumfeld und in die umgebende Bebauung (Maßstäblichkeit etc.), was durch die Veränderungen nicht geschrägt wird (bzw. ist die gebogene Blendkonstruktion im Hof reversibel).

In jedem Fall stoßen wir dabei aber auf einen wesentlichen Punkt:

Was Kulturdenkmal ist, bestimmt das Landesamt für Denkmalpflege (LafDH) (Denkmalfachbehörde; § 4 und § 10 HDSchG).

Das LafDH ist dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMfWK) unterstellt (§ 3 (1)), das die Oberste Denkmalschutzbehörde ist und auch im Konfliktfall zwischen Unterer Denkmalschutzbehörde und LafDH weisungsbefugt ist (§ 18 (3) HDSchG). Außerdem kommt hinzu, dass bei Landeseigentum ebenfalls das HMfWK als Oberste Denkmalschutzbehörde für die Durchführung des Denkmalschutzes zuständig ist (§ 6 (2) HDSchG): Damit kann sich das Land bei eigenen Bauvorhaben an Kulturdenkmälern praktisch alles genehmigen, und eine Gesamtanlage bietet da erst recht keinen Schutz. So ist die Herausnahme des Schlosshotels aus der Denkmalliste durch das LafDH damals erfolgt, als die Staatlichen Museen dort einen Neubau planten.

Eine Wiederaufnahme in die Liste ist deshalb unrealistisch, weil das LafDH sich damit unglaublich machen würde. Etwas anderes wäre es, wenn nun ein veränderter Zustand noch einmal eine neue Einschätzung erforderte.

Eine Chance könnte vielleicht noch der Landesdenkmalrat (Ldr) bieten, der allerdings ein ähnlich machtloses Gremium ist wie der Denkmalbeirat der Stadt Kassel. Da das Schlosshotel offiziell aber kein Kulturdenkmal ist, kann es sein, dass er gar nicht beteiligt wird; er müsste dann von sich aus initiativ werden. Erschwerend kommt hinzu, dass auch der Ldr mit jeder Legislaturperiode neu zusammengesetzt wird, was gerade 2008 der Fall sein wird.

Um es auf den Punkt zu bringen: Denkmalrechtlich bestehen kaum Chancen, in Wilhelmshöhe etwas durchzusetzen, was vom Land politisch anders gewollt wird. Entscheidend ist, was das Land an dieser Stelle plant.

Soweit die Ausführungen von Christian Presche.

Für die weitere Argumentation erscheint es wichtig, aufgrund der veränderten Situation eine neue Einschätzung zu begründen, im Hinblick auf die

- *Städtebaulichen Aspekte: Einpassung in das Parkumfeld und in die umgebende Bebauung (Maßstäblichkeit)*
- *Geschichtliche Bedeutung, (z.B. Ort des Treffens Brandt-Stoph 1970)*
- *Künstlerischen Belange, (die vorgenommenen Veränderungen, z.B. die gebogene Blendkonstruktion im Hof, könnten wieder entfernt werden)*

So ähnlich steht es auch in den Briefen von OB Hilgen und BM Junge: Für einen Erhalt des Ensembles müssen die städtebaulichen und stadtgeschichtlichen Gründe neu beurteilt werden.